

Verwirrend

Was der Papst mit einer Ansprache an die katholischen Apotheker auslöste

Der Ansprache Johannes Pauls II. an den Weltverband Katholischer Apotheker vom 3. November, um die hierzulande soviel Wirbel gemacht wurde wie um ein mittleres Erdbeben, begegnete der Chronist in fünf Stufen. Die erste Nachricht erreichte ihn tags darauf in einem Stau zwischen Herleshausen und Bad Hersfeld auf der Rückfahrt von Jena aus dem Autoradio. Die „Botschaft“ lautete nicht gerade wörtlich, aber sinngemäß so: Der Papst verbietet katholischen Apothekern den Verkauf der Pille, Bonner Politiker und vor allem Politikerinnen protestieren heftig dagegen. Zwei, drei von ihnen wurden namentlich genannt.

Die zweite Berührung ergab sich am nächsten Morgen zu Hause. Bekannte riefen erregt an, was denn das nun wieder sei, jetzt wolle der Papst in seiner „Pillenfixiertheit“ nicht mehr über den Beichtstuhl, das sei wohl aussichtslos geworden, sondern über die Apotheker „zugreifen“. Ob denn eine Kirche, die so etwas tue, noch zu retten sei. Auf Einwände, so scharf wie es wiedergegeben wurde, sei es wohl nicht gemeint gewesen, und so konkret pflege der Papst sich selbst zur „Pille“ nicht zu äußern, wurde erwidert, aber den Verkauf von Kondomen habe Johannes Paul II. doch untersagt. Die Entgegnung, der Papst „untersage“ so etwas natürlich, aber er nehme ein solches Wort, davon sei auszugehen, nie in den Mund, in Afrika nicht, wie seinerzeit unterstellt, und in Rom erst recht nicht, verhalte im Schweigen.

Ein Blick dann in die Montagszeitungen – dritte Berührung – ergab Unterschiedliches: *Uta Ranke-Heinemann*, die Unentbehrliche, wettete wieder einmal gegen die unverständigen

„weißgekleideten Zölibatäre“. Ansonsten gab es zum Thema „Vermischtes“. Von der Pille war nur noch spärlich die Rede, die eine oder andere Zeitung hielt in der Überschrift noch an den Kondomen fest. Die eingestreuten Zitate gaben für die wörtliche Wahrheit nicht viel her, ließen aber bereits den ohnehin vermuteten Schluß zu, so „präzis“, wie berichtet, könne es mit der „Pillenbotschaft“ („Die Welt“) nicht gewesen sein. Und „natürlich“ wurden auch schon Apothekerfunktionäre zitiert mit dem nicht nur gewissenentlastenden, sondern richtigen Hinweis, der Apotheker sei nicht das schwächste, aber moralisch einflußloseste Glied im Medizinbetrieb. Selbst wenn der Papst die Pille gemeint haben sollte, sei es doch der Arzt, der sie verschreibe. Und sonstig Angesprochenes gebe es auch anderswo, da könne es der Apotheker halten, wie er wolle.

Abends dann – vierte Berührung – sitzt der *Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz* in der Spätausgabe der Tagesschau einer offensichtlich nicht ganz fiten Moderatorin gegenüber. Es ist ihm in Kenntnis des Wortlauts ein leichtes, nachzuweisen, daß alles Kolportierte so vom Papst überhaupt nicht gesagt worden sei. Zum Schluß aber dennoch unverkennbare Erleichterung, die Verteidigung durch den Nichtigkeitsnachweis hinter sich zu haben. Einige Zeitungsredaktionen mußten allerdings von solcher Verteidigung so angetan gewesen sein, daß sie mit werbendem Verständnis für den Papst im Sinne der bischöflichen Stellungnahme nachzogen. Und eine ganze Reihe von ihnen zeigte an den Folgetagen sogar tätige Reue, vermischt mit der Lust am Rechtbehalten, und druckten die entscheidenden Passagen im Wortlaut ab.

Dienstags schließlich – fünfte Berührung – liegt, auf normalem Postweg zugegangen, der *Wortlaut* auch im kommunikationsfernen Freiburg vor. Eine erste Lektüre ergibt: eigentlich haben sie alle recht – irgendwie: der Konferenzvorsitzende, der Papst selbst, diejenigen, die sich werbend in den Text einzufühlen versuchen, und die kolportierenden Medien waren

wieder einmal daran schuld, daß der Papst gründlich mißverstanden wurde. Handelte es sich da nicht um einen Musterfall hinterhältiger Papstbeschimpfung durch Medien? Natürlich stand in der inkriminierten Ansprache nichts von „Pille“ und ähnlichem. Streng nach Wortlaut hat der Papst darin überhaupt keine sexual-ethischen Themen angesprochen, sondern er sprach von Mitteln, um die Apotheker „zu nicht therapeutischen Zwecken gebeten werden“, forderte von ihnen die Beachtung der „Lehre der Kirche über die Respektierung des Lebens und die Würde der menschlichen Person von ihrer Empfängnis an bis zu ihrem Tod“ und mahnte, auch ein Apotheker dürfe nicht einfach den „ehernen Marktgesetzen“ folgen „oder im Namen nachgiebiger Gesetzgebungen auf die Anforderungen seines Gewissens verzichten“. Wer sollte dem Papst das Recht und auch die Pflicht zu solchen Mahnungen absprechen. Und auch wenn der Apotheker im Verhältnis zur Pharmaindustrie und Ärzteschaft in Entscheidungsfragen des Medizinbetriebs nur ein minderes Glied ist, so hat doch auch er nach seinem Berufsethos und als katholischer Christ nach den aus seinem Glauben und seinem Menschenverständnis kommenden Grundsätzen zu handeln und zu leben.

Psychologie- und soziologieabhängig geworden, unterschätzen wir meist den ethischen Faktor und drängen persönliche Verantwortung mit der Entschuldigung, der einzelne könne beim Grad gesellschaftlicher Vernetzung und Einbindung, den wir haben, ohnehin nichts machen, auf Organisationen und Apparate ab. Und angenommen – es wurde in den Auseinandersetzungen um die Apotheker-Ansprache verschiedentlich auch darauf aufmerksam gemacht –, beim Schwangerschaftsabbruch würde der chirurgische Eingriff faktisch einmal durch medikamentöse Abtreibung abgelöst und die Abtreibungspille RU 486 gelangte über Apotheken an den Kunden, dann stellte sich die Frage des Lebensschutzes von der Empfängnis bis zum Tode durchaus auch für Apotheker sehr konkret. Mit der „Pille danach“ stellt es sich heute schon.

Freilich, eine zweite, mehr den Sinn des Wortlauts als diesen selbst abtastende Lektüre stimmte trotz der amtlichen Bestätigung aus Rom, der Papst habe gegenüber den katholischen Apothekern „das“ Thema wirklich nicht behandelt, gegenüber den Ausweich- und Vermittlungsinterpreten schon wieder skeptischer und gegenüber im hitzigen und fetzigen Tagesjournalismus alles durcheinanderbringenden Kollegen verständnisvoller. Die Klage des Papstes, die Formen der Aggression gegen das menschliche Leben und gegen seine Würde würden zahlreicher, „vor allem wo es sich um die Zufluchtnahme zu Medikamenten handelt, die doch niemals direkt und heimlich gegen das Leben benutzt werden dürfen“, hatte sicher vorwiegend anderes, Bedrängenderes im Sinn als *Mittel der „künstlichen“ Empfängnisverhütung*, aber selbstverständlich waren diese in den Sinn der Rede eingeschlossen. Und war die Umsetzung ins nicht gesagte Konkrete mehr als der journalistische Widerschein der Tatsache, daß in der päpstlichen Moralverkündigung häufig, am häufigsten, zu häufig die Aufmerksamkeit auf diesen Punkt gelenkt wird?

Ist es da so verwunderlich, wenn das Empfängnisregelungsthema auch dort vermutet wird, wo es ausdrücklich jedenfalls nicht behandelt wird? Im übrigen überrascht am Wortlaut der Ansprache weniger ihr Inhalt als ihr scharfer normativistischer Tenor und das davon abgeleitete *statische Bild der Wirklichkeit*. Nicht nur das Festhalten an „unveränderlichen Prinzipien“ der natürlichen Ethik (an welchen?) wurde da eingeschärft und die Unterordnung unter das Lehramt im Wirken auch des Apothekers, der Papst sprach auch von „Anweisungen“ (autoritativen Hinweisen), die die Kirche den im Gesundheitswesen tätigen Personen gibt. Wie in so vielen Papstansprachen tauchte im Hintergrund auch hier wieder das prekäre katholische Verhältnis von Lehramtsautorität und Gewissen auf mit wenig Spielraum für das persönlich geformte Gewissen.

Der Chronist versuchte noch eine dritte Lektüre. Aber da verlor er sich bald in einer Anhäufung von kommunikations- und verkündigungsdidakti-

schen Fragen. Genannt sei hier der Kürze halber aber nur eine. Warum redet der Papst, wo es um wichtige Fragen sittlichen Verhaltens im konkreten Fall geht, zwar autoritativ, scharf und eindringlich, nennt aber dennoch nicht Roß und Reiter? Daß klar gesagt wird, was gemeint ist, gehört doch wohl zum Wesen jeder Verkündigung. Hält der Papst sich daran, dann wissen die Journalisten auch, was sie zu „vermitteln“ haben, und sind nicht mehr auf „verfälschendes“ Kombinieren angewiesen. Übrigens wäre das für alle Ebenen kirchlichen Umgangs mit der Öffentlichkeit hilfreich. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz sagte in seinem Tagesschau-Interview im Blick auf „*Humanae vitae*“ und Empfängnisverhütung, „das letzte Wort“ dazu sei noch nicht gesprochen. Gerne hätte der Chronist erfahren, in welcher Richtung nicht das letzte Wort, aber die Moderatorin hakte nicht nach, und so tappte er wieder im dunkeln. *se*

Entschieden

Kommunalwahlrecht für Ausländer für verfassungswidrig erklärt

„Das schleswig-holsteinische Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom 21. Februar 1989 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 12) ist mit Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.“ Mit diesem Urteilspruch vom 31. Oktober entschied das Bundesverfassungsgericht den in Deutschland resp. in der Bundesrepublik seit Jahren geführten Streit über das Wahlrecht von Ausländern. In einem parallelen Urteil vom gleichen Tag verwarfen die Verfassungsrichter auch die einschlägigen Bestimmungen des hamburgischen Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen vom 20. Februar 1989, das unter bestimmten Bedingungen (nach einem Aufenthalt von mindestens acht Jahren) Ausländern die Teilnahme an der Wahl zu den Bezirksversammlungen

Hamburgs ermöglichte. In beiden Fällen hatte die überwiegende Mehrheit der CDU/CSU-Bundestagsfraktion (224 Abgeordnete) ein Normenkontrollverfahren beantragt. Dem Verfahren gegen das schleswig-holsteinische Kommunalwahlgesetz hatte sich auch die bayerische Landesregierung angeschlossen, der die Klageberechtigung – gegen ein Gesetz eines anderen Bundeslandes – vom Verfassungsgericht ausdrücklich bestätigt wurde.

Mit den beiden Urteilen gab der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts – das Urteil erging einstimmig – den Klägern *auf der ganzen Linie* recht. Das entscheidende Argument der Karlsruher Richter: Nach Art 20 Abs 2 Satz 1 („Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“) ist das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland Träger und Subjekt aller Staatsgewalt. Das Staatsvolk aber, von dem alle Staatsgewalt ausgeht, wird von den deutschen Staatsangehörigen und den ihnen nach Art 116 Abs 1 GG gleichgestellten Personen gebildet. (Art 116 Abs 1 bestimmt: „Deutscher im Sinn des Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.“) Die Staatsangehörigkeit aber sei „die rechtliche Voraussetzung für den gleichen staatsbürgerlichen Status, der einerseits gleiche Pflichten, zum anderen und insbesondere aber auch die Rechte begründet, durch deren Ausübung die Staatsgewalt in der Demokratie ihre Legitimation erfährt“. Von daher seien nur „Deutsche“ berechtigt, die politischen Repräsentanten auf dem Gebiet der Bundesrepublik zu wählen, und dies gelte durchgehend für alle Gebietskörperschaften. Die demokratische Legitimationsgrundlage erfordere Einheitlichkeit.

Das Urteil war so erwartet worden. Das Verfassungsgericht *konnte* trotz teilweise anderer Praxis in anderen europäischen Ländern gar nicht anders